

Niederschrift

über die 20. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 04.09.2019

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Kehren, Hanno, Dr.

Kreistagsmitglieder:

Bonitz, Karin

Kleinjans, Heinz-Gerd

Leonards-Schippers, Christiane, Dr.

Lüngen, Ilse

Maibaum, Franz

Reyans, Norbert

Röhrich, Karl-Heinz

Schwinkendorf, Jutta

Thelen, Friedhelm

Wiehagen, Ullrich

Sachkundige Bürger:

Brudermanns, Roland

Kliemt, Martin

Navel, Hermann

Spiertz, Josef

Beratende Mitglieder:

Brandhofe, Klaus

Hamann, Herbert

Kohnen, Monika

Küppers, Gottfried

Terodde, Lothar

Thiele, Ulrike

Beratende Mitglieder gem. § 41 Abs. 3

KrO:

Schürgers, Hans

Von der Verwaltung:

Louven, Andreas

Özdal, Sara

Ritzerfeld, Daniela

Schulze, Wilhelm

Thiel, Holger

van der Kruijssen, Astrid

Abwesend:

Kreistagsmitglieder:

Spinrath, Norbert *

Stelten, Anna *

Sachkundige Bürger:

Braun, Hans *

Beratende Mitglieder:

Meier, Klaus *

Wagner, Andreas *

* entschuldigt

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 19:20 Uhr

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales versammelt sich heute im Kleinen Sitzungssaal, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Bericht der Verwaltung
- 1.1. Vorstellung des Online-Integrationsportals durch das Kommunale Integrationszentrum
- 1.2. Vorüberlegungen zur Errichtung eines Verhütungsmittelfonds
- 1.3. Einrichtung einer Frauenberatungsstelle
- 1.4. Stand Übergang der Lebensunterhaltsleistungen in besonderen Wohnformen auf den Kreis Heinsberg
- 1.5. Bericht Mobilitätshilfen
- 1.6. Pflegebedarfsplanung Sachstand Ausschreibung Tagespflege/Junge Pflege
- 1.7. Pflegebedarfsplanung: Geplanter Dialog mit Mitgliedern der Konferenz Alter und Pflege zur Kurzzeitpflege
- 1.8. Entwicklung der medizinischen Versorgung im Kreis Heinsberg
2. Anfragen
- 2.1. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemäß § 12 GeschO vom 30.08.2019 betreffend "Teilhabeleistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes"

Nichtöffentliche Sitzung:

3. Bericht der Verwaltung
4. Anfragen

Vor Eintritt in die Beratung stellt Ausschussvorsitzender Dr. Kehren die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Herr Klaus Brandhofe, Vertreter für Herrn Klaus Meier, nimmt erstmalig an einer Sitzung des Ausschusses teil und ist noch nicht verpflichtet worden. Der Vorsitzende verliest die Verpflichtungserklärung, die von Herrn Brandhofe nachgesprochen wird.

Die Verpflichtungserklärung hat folgenden Wortlaut:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises erfüllen werde“.

Die unterzeichnete Verpflichtungserklärung wird zu den Akten genommen.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1.1:

Vorstellung des Online-Integrationsportals durch das Kommunale Integrationszentrum

Frau Sozialpädagogin Sara Özdal vom Kommunalen Integrationszentrum berichtet über das Online-Integrationsportal und stellt die Inhalte und Funktionen des Portals vor.

Das Integrationsportal richtet sich insbesondere an Neuzugewanderte und Geflüchtete, an Menschen mit Migrationshintergrund sowie an hauptamtlich und ehrenamtlich Tätige im Bereich der Migrations- und Integrationsarbeit. Auch Menschen, die schon länger im Kreisgebiet leben, können viele wertvolle und praktische Hinweise finden.

Die Website soll allen Menschen im Kreisgebiet die Möglichkeit bieten, gebündelt Informationen über verschiedene Themen des alltäglichen Lebens in Deutschland zu erhalten. Schwerpunktmäßig werden die Themen Bildung und Sprache, Soziale Leistungen, Gesundheit, Beratung und Hilfe, Aufenthalt und Asyl sowie Freizeit aufgegriffen.

Das Integrationsportal informiert zudem über die Angebote des Kommunalen Integrationszentrums Kreis Heinsberg, wie beispielsweise den ehrenamtlichen Sprachmittlerpool sowie über lokale Anlaufstellen, (Bildungs-) Angebote und Ansprechpartner verschiedener Institutionen.

Um eine große Reichweite des Integrationsportals gewährleisten zu können, lassen sich im Integrationsportal an vielen Stellen mehrsprachige Informationen finden. Das Portal -insbesondere die Mehrsprachigkeit - wird laufend ausgebaut werden.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1.2:

Vorüberlegungen zur Errichtung eines Verhütungsmittelfonds

Frau Astrid van der Kruijssen, stellvertretende Leiterin des Amtes für Soziales, berichtet über den aktuellen Stand:

Auf den Beschluss des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 21.11.2018 sowie die Berichte der Verwaltung in den Sitzungen vom 13.03.2019 und 16.05.2019 wird verwiesen.

Von der Arbeitsgruppe im Amt für Soziales ist wie angekündigt der Entwurf für die Konzeption eines Fonds zur Sicherstellung der Versorgung mit Verhütungsmitteln von Frauen mit geringem Einkommen („Verhütungsmittelfonds“) erstellt worden.

Diese Konzeption soll die Grundlagen für die Erbringung einer freiwilligen Leistung des Kreises zu dem dort genannten Zweck regeln.

Der Konzeptionsentwurf wurde am 31. Juli 2019

- der Konfliktberatungsstelle für Schwangerschaftsfragen von donum vitae e. V., Heinsberg,
- der AWO - Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte, Familienplanung und Sexualität, Hückelhoven,
- dem Kreisjugendamt, Sachgebiet „Frühe Hilfen“ und
- dem Gesundheitsamt

zugeleitet und in einem gemeinsamen Gespräch am 23. August 2019 inhaltlich erörtert, wobei der Entwurf dabei positiv aufgenommen wurde.

Es ist beabsichtigt, die abschließende Fassung dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales zur Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung am 20. November 2019 vorzulegen.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1.3:

Einrichtung einer Frauenberatungsstelle

Frau Astrid van der Kruijssen, stellvertretende Leiterin des Amtes für Soziales, berichtet hierzu wie folgt:

In der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 16.05.2019 wurde berichtet, dass die Verwaltung - zur Wahrung der aus dem SGB II als auch dem SGB XII bestehenden rechtlichen Verpflichtung - eine Leistungsvereinbarung zur Einrichtung einer Frauenberatungsstelle, die die Finanzierung der nicht durch eine mögliche Landesförderung abgedeckten übrigen 15 % des vorgegebenen Jahrespauschalbetrages der Personalkosten mit einem entsprechenden Leistungsanbieter regelt, entwickelt.

Dies ist zwischenzeitlich erfolgt. Hierbei wurde insbesondere die Dokumentation, die intern zu erfolgen hat, auf das notwendigste Maß beschränkt. Die zu erhebenden Daten entsprechen nunmehr denen, die seitens des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen der Förderung ohnehin in den für diesen zu erstellenden Erhebungsbögen gefordert werden

Die erarbeiteten Entwürfe der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung, die Leistungsbeschreibung und die zur Leistungsvereinbarung gehörenden Anlagen wurden im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens mit Schreiben vom 18. Juli 2019 an alle kreisansässigen bzw. im Kreis tätigen Wohlfahrtsverbände und Einrichtungen (SKF/M Erkelenz e.V., Caritasverband für die Region Heinsberg e. V., Lebenshilfe Heinsberg e. V., Diakonisches Werk des Kirchenkreises Jülich, Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Heinsberg e. V., Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband, Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Heinsberg e. V. und Donum Vitae Heinsberg e. V.) mit der Bitte, ein mögliches Interesse zeitnah - unter Berücksichtigung der Schulferien - spätestens bis zum 06.09.2019 mitzuteilen, versandt.

Der Verwaltung gegenüber hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) mitgeteilt, dass es eine Konkurrenzsituation bezüglich der möglichen Förderung gibt. Mittlerweile lägen Anfragen aus allen vier bislang nicht mit einer landesgeförderten Frauenberatungsstelle versorgten Kreisen vor. Von daher ist bei der Bereitstellung von Haushaltsmitteln vorsichtshalber davon auszugehen, dass seitens des Leistungserbringers keine Landesmittel (für 1,5 Stellen) in Anspruch genommen werden können.

In diesem Fall wäre für die Einrichtung einer Frauenberatungsstelle mit Personalkosten einschließlich anfallender Sach- und Gemeinkosten von rund 100.000 € je Vollzeitstelle zu rechnen, die im Haushalt zu berücksichtigen wären. Derzeit liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor, wie hoch der Beratungsbedarf ist und wie viel Personal seitens eines Leistungserbringers zur Bedarfsdeckung einzusetzen sein wird.

Die Frist für die Interessenbekundungen endet zum 06.09.2019.

Über den Fortgang der Angelegenheit wird die Verwaltung weiter berichten.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1.4:

Stand Übergang der Lebensunterhaltsleistungen in besonderen Wohnformen auf den Kreis Heinsberg

Herr Andreas Louven, Leiter des Amtes für Soziales, berichtet hierzu wie folgt:

Am 01. Januar 2019 tritt die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft, die für den Kreis Heinsberg als (Örtlichem) Träger der Sozialhilfe weitreichende Änderungen mit sich bringt.

Besonders hervorzuheben ist die Herauslösung der Regelungen zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung aus dem Recht der Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII), 6. Kapitel) und Eingliederung als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ in das Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX), Teil 2.

Diese „Besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ werden zukünftig von den „Trägern der Eingliederungshilfe“ erbracht, wobei hier die bisher aus dem Sozialhilferecht bekannte Unterscheidung in „Überörtliche“ und „Örtliche“ Träger entfällt. Die Träger der Eingliederungshilfe werden von den Ländern bestimmt¹. Das Land NRW hat grundsätzlich die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe zum Träger der Eingliederungshilfe bestimmt², davon abweichend die Kreise und kreisfreien Städte für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder an einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II³. Letzteres gilt nicht für Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht entsprechend § 27c Abs. 1 Nrn. 1 und 2 SGB XII, zur Betreuung in einer Pflegefamilie, in heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege oder im Rahmen der Frühförderung erhalten. Auch hier sind die Landschaftsverbände die Träger der Eingliederungshilfe.

Zusammengefasst ist also der Kreis nun als Träger der Eingliederungshilfe zuständig für alle Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche/junge Erwachsene in der Herkunftsfamilie mit Ausnahme der Frühförderung und Eingliederungshilfen in Kindertagesstätten.

Für Leistungen der Eingliederungshilfe ist nun eine Gesamtplanung normiert, die das für alle Rehabilitationsträger verbindlich geltende Teilhabepflichtverfahren ergänzt⁴.

Um Eingliederungshilfeleistungen erbringen zu können, muss der Kreis als Eingliederungshilfe-träger gegebenenfalls neue Leistungsvereinbarungen abschließen⁵.

¹ § 94 Abs. 1 SGB IX

² § 1 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW)

³ § 1 Abs. 2 AG-SGB IX NRW

⁴ §§ 117 ff SGB IX

Ab 2020 entfällt die Unterscheidung von Eingliederungshilfen in ambulanten und stationären Wohnformen und damit die dort bekannte „Komplexleistung“ aus dem Mix von Lebensunterhalts- und Fachleistungen, die zwischen dem Träger des Heimes (der stationären Einrichtung) und dem Träger der Sozialhilfe, aber nicht dem Menschen mit Behinderung, vereinbart wurde. Der Träger der Eingliederungshilfe wird künftig lediglich die (therapeutischen, pädagogischen oder sonstigen) Fachleistungen erbringen, während für den Lebensunterhalt und die notwendigen Kosten der Unterkunft, wie bei Menschen ohne Behinderungen, Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII durch den örtlichen Sozialhilfeträger bzw. nach dem SGB II durch das Jobcenter erbracht werden⁶.

Menschen mit Behinderungen, die bisher in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, werden also künftig in sogenannten „besonderen Wohnformen“ wohnen. Das Wohnumfeld wird sich zum 01. Januar 2020 aber nicht sofort ändern, Veränderungen werden sich sukzessive ergeben. Es ändert sich aber das rechtliche Umfeld - anders als bisher muss der Mensch mit Behinderung (unterstützt durch seine(n) Betreuerin/Betreuer oder Bevollmächtigte(n)) einen Mietvertrag (in der Regel nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz - WBVG) und einen Vertrag über die Eingliederungsleistungen, die in Anspruch genommen werden sollen, mit der Einrichtung als Vermieter und Dienstleister abschließen⁷.

Anders als bisher ist nun der Mensch mit Behinderung verfügungsberechtigt über die ihm zur Verfügung stehenden Einkünfte wie Rente, Werkstatteinkommen u. Ä.. Ebenso muss sie/er aber die Bezahlung der Miete, der mit dem Vermieter vereinbarten zusätzlichen Leistungen, gegebenenfalls von Lebensmitteln und die Bezahlung der in Anspruch genommenen Fachleistungen gewährleisten.

Es ist davon auszugehen, dass der weit überwiegende Teil der derzeitigen Heimbewohner Anspruch auf Lebensunterhaltsleistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) oder dem 4. Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) hat.

Für den Kreis als Sozialhilfeträger bedeutet dies, dass Leistungen zum Lebensunterhalt für weitere ca. 500 Personen zu erbringen sind, die im ganzen Bundesgebiet verteilt sein können. Dies ist den Zuständigkeitsregelungen geschuldet, wonach der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich der Mensch mit Behinderung vor Heimaufnahme seinen „gewöhnlichen Aufenthalt“ hatte, zuständig ist. Ist also (beispielsweise) ein Mensch mit Behinderung aus Heinsberg kommend in München in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe aufgenommen worden, ist der Kreis Heinsberg für die Lebensunterhaltsleistungen zuständig.

Da solche Aufnahmen teilweise bereits mehrere Jahrzehnte zurückliegen, ist der zuständige Träger der Sozialhilfe teilweise nur sehr schwer zu ermitteln. Genauere Zahlen konnte der LVR bisher nicht mitteilen.

Da die Betroffenen sich bisher nicht selbst mit Mietvertragsrecht und der Verwaltung des eigenen Geldes beschäftigen mussten, besteht bei den Menschen eine erhebliche Verunsicherung, ebenso wie bei den Einrichtungen, die nun für Wohn-, Gemeinschafts-, Fachleistungs- und Mischflächen Miethöhen zu kalkulieren und Betriebskosten festzusetzen haben.

Zusammen mit den Einrichtungen ist das Amt für Soziales bemüht, den Umbruch für die betroffenen Menschen mit Behinderung möglichst unproblematisch zu gestalten. Hierzu hat das

⁵ §§ 123 ff SGB IX

⁶ Siehe auch: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz/aenderungen-im-einzeln/>

⁷ Siehe auch: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz/aenderungen-im-einzeln/>

Amt für Soziales sogenannte „Netzwerktreffen“ organisiert, in denen mit der Anbieterlandschaft im Kreis die sozialhilferechtlichen, mietrechtlichen und organisatorischen Problemlagen besprochen und Abläufe vereinbart wurden. In den Einrichtungen selbst wurden in Zusammenarbeit mit den Einrichtungsträgern vom Amt für Soziales sechs abendliche Informationsveranstaltungen durchgeführt, um den Bewohnern bzw. den Betreuern /Bevollmächtigten Erfordernisse und Abläufe nahezubringen.

Für die Sachbearbeitung in den zusätzlichen Fällen wurden im Amt für Soziales vier weitere Stellen (gehobener Dienst A9/A10 LBesG) eingerichtet und auch schon besetzt.

In allen Neufällen muss am 01. Januar 2020 die zustehende Sozialhilfeleistung auf dem Konto der/des Leistungsberechtigten sein, damit die Miete gezahlt werden kann und der Lebensunterhalt gewährleistet ist. Hierfür muss bereits jetzt sichergestellt werden, dass die entsprechenden Leistungen auch beantragt werden. Die Anträge sind in der verbleibenden Zeit bis Mitte Dezember 2019 noch zu bearbeiten. Hierzu wird das Amt für Soziales mit den Einrichtungen und dem LVR die Menschen, die hier zu betreuen sind, identifizieren, zur Antragstellung auffordern und darauf hinwirken, dass der Antrag auch gestellt wird. Aktuell liegen bereits 154 Anträge vor und sind in Bearbeitung.

Auch für die Beschäftigten in den beiden Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) im Kreis ergeben sich ähnliche Änderungen. Hier wird ab 01. Januar 2020 die Mittagsverpflegung nicht mehr im Rahmen der Eingliederungshilfe vom LVR erbracht, sondern ist vom Werkstattbeschäftigten aus seinem Einkommen und gegebenenfalls ergänzender Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB XII selbst zu finanzieren. Hierzu hat der Bundesgesetzgeber ab 2020 einen weiteren „Mehrbedarf“ normiert⁸. Wegen der damit einhergehenden Erhöhung des sozialhilferechtlichen Bedarfs wird nun eine Vielzahl von Werkstattbeschäftigten erstmals einen Anspruch auf Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB XII haben. In Zusammenarbeit mit den beiden Werkstätten ist das Amt für Soziales derzeit dabei, auch hier bei den ca. 1.000 Beschäftigten⁹ (ohne Heimbewohner!) die potentiell Leistungsberechtigten zu identifizieren und zur Antragstellung aufzufordern. Da bei diesem Personenkreis aufgrund der Delegation der Aufgabe überwiegend den kreisangehörigen Kommunen die Bearbeitung der Anträge obliegt, sind diese ebenfalls mit eingebunden.

Die damit einhergehenden Personalbedarfe beim Kreis bzw. bei den kreisangehörigen Kommunen lassen sich derzeit noch nicht abschätzen.

Von Seiten des Amtes für Soziales werden alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die rechtzeitige Leistungsgewährung für die Werkstattbeschäftigten und die Menschen in besonderen Wohnformen sicher zu stellen.

⁸ § 42b SGB XII 2020

⁹ Ca. 700 Personen WfbM der Lebenshilfe, ca. 300 Personen Prospex gGmbH

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1.5:

Bericht Mobilitätshilfen

Herr Andreas Louven, Leiter des Amtes für Soziales, berichtet über den aktuellen Stand:

In der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 13.03.2019 (TOP 3.1) berichtete die Verwaltung über die abgebrochene Einführung des neugestalteten Modells der Erbringung der Mobilitätshilfen in Form einer Geldleistung und die sich daraus ergebenden Folgen. Die Mobilitätshilfen sind als Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel des Sozialgesetzbuchs - Zwölftes Buch - (SGB XII) bzw. ab dem 01.01.2020 Hilfe zur sozialen Teilhabe nach Teil 2 des Sozialgesetzbuchs - Neuntes Buch - (SGB IX).

Zwischenzeitlich ist zu erkennen, dass die weit überwiegende Zahl der Nutzer - 411 - wie in der Vergangenheit die „Sachleistung“ („Berechtigungskarte für das DRK“/altes Modell) in Anspruch nimmt. Nur 69 Nutzer machen von der Geldleistung Gebrauch¹⁰.

Wie angekündigt hat das Amt für Soziales Ende Mai 2019 eine Befragung der Nutzer der Mobilitätshilfen durchgeführt. Die Auswertung der Umfrage stellt sich wie folgt dar:

Frage:	1		2									3a		3a		4		5		6			
	Art der Leistung		Grund der Nutzung									Schwierigkeiten bei Leistungserbringung	Schwierigkeiten mit Verwaltungsleistung	Zufriedenheit mit Leistung		Zufriedenheit mit Verwaltung		Erneute Nutzung ?					
	SL	GL	Urlaub	Besuch	Ausflug	Veranstaltung	Einkauf	Arztbesuch	Verschiedenes	Krankentransportfahrten	Reha-Sport			ja	nein	ja	nein	sehr	nicht	sehr	nicht	ja	nein
																		zufrieden	zufrieden				
	287																						
		29																					
			112																				
				254																			
					213																		
						217																	
							11																
								5															
									15														
										2													
											1												
												13											
													297										
														7									
															268								
																189							
																	107						
																		7					
																			164				
																				115			
																					5		
																						295	
																						7	

¹⁰ Stand: 12.08.2019

Es haben sich von 480 angeschriebenen Personen 328 Nutzer beteiligt. Von diesen nehmen 287 das Angebot des DRK in Anspruch und nur 29 die zur Verfügung gestellte Geldleistung. 12 Nutzer haben diesbezüglich keine Angaben gemacht. Insgesamt sind 7 Nutzer mit den Mobilitätshilfen nicht zufrieden, von denen 6 die Sachleistung und 1 die Geldleistung nutzen¹¹.

180 Nutzer der Sachleistung und 15 Nutzer der Geldleistung nahmen die Gelegenheit wahr, Lob oder Kritik sowohl für den/am Anbieter als auch für die/an der Verwaltung zu äußern. Hieraus lassen sich allerdings nur die unterschiedlichen persönlichen Wahrnehmungen im Einzelfall ersehen, bestimmte Fakten oder Umstände, die ein Tätigwerden der Verwaltung erforderlich machen würden, sind allerdings nicht herleitbar.

Zwischenzeitlich hat sich eine Selbsthilfegruppe „Fahrdienst für Rollis“ gegründet, bei deren Auftaktveranstaltung der Kreis mit der Sozialdezernentin und dem Leiter des Amtes für Soziales zugegen war. Die Treffen der Gruppe wurden und werden vom Kreis begleitet, insoweit steht die Verwaltung mit den dort organisierten Menschen in einem regelmäßigen Austausch.

Wie berichtet geht für den weitaus überwiegenden Teil der Betroffenen die Zuständigkeit für die Mobilitätshilfen ab dem 01.01.2020 auf den Landschaftsverband Rheinland (LVR) als Träger der Eingliederungshilfe über. Der LVR hat den Kreis zur Wahrnehmung dieser Aufgabe herangezogen¹², bestimmt aber über (noch nicht vorliegende) Richtlinien Art und Umfang der Leistung¹³.

Der Landrat hat unter dem 29.07.2019 die Direktorin des LVR umfänglich über die Situation im Kreis Heinsberg unterrichtet und hierbei empfohlen, ab dem Jahr 2020 wieder ausschließlich zu der Leistungserbringung als „Sachleistung“ („Berechtigungskarte für das DRK“/altes Modell) zurückzukehren und wie bisher völlig auf die eigentlich obligatorische Bedürftigkeitsprüfung (Keine/nur teilweise Leistung bei Überschreiten der Einkommens- und/oder Vermögensfrei-grenzen gemäß den Vorschriften des SGB XII/SGB IX) zu verzichten. Hierzu hat der Landrat die Diskussion des Themas im Rahmen persönlicher Gespräche mit dem LVR vorgeschlagen.

Eine Rückmeldung von Seiten des LVR ist derzeit noch nicht erfolgt.

¹¹ Stand: 12.08.2019

¹² Heranziehungssatzung des LVR vom 08.07.2019

¹³ § 2 Abs. 2 Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein Westfalen (AG-SGB IX NRW)

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1.6:

Pflegebedarfsplanung Sachstand Ausschreibung Tagespflege/Junge Pflege

Herr Wilhelm Schulze, Leiter der Stabsstelle demografischer Wandel und Sozialplanung, berichtet hierzu wie folgt:

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat, nach vorheriger Behandlung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 15. Mai 2019 und Beratung im Ausschuss für Gesundheit und Soziales am 16. Mai 2019, in seiner Sitzung am 19. Juni 2019 einstimmig die 3. Aktualisierung der verbindlichen örtlichen Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg beschlossen.

Diese Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg, öffentlich bekannt gemacht am 29. Juni 2019, weist einen Bedarf an zusätzlichen Plätzen in der Tagespflege aus.

Mit der Bekanntmachung vom 8. Juli 2019 wurde die Bedarfsausschreibung für 6 Lose mit jeweils 12 - 15 Tagespflegeplätzen sowie einem weiteren Los für 12 Tagespflegeplätze mit dem Schwerpunkt „Junge Pflegebedürftige - unter 60jährige“ öffentlich bekanntgemacht. Bieterinnen/Bietern wird hiernach die Möglichkeit gegeben, zur Schaffung der neuen Plätze bis zum 30. Oktober 2019 gegenüber dem Kreis Heinsberg als örtlichem Sozialhilfeträger ein entsprechendes Angebot vorzulegen.

Nach Prüfung der eingereichten Angebote wird die Verwaltung die Ergebnisse dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales präsentieren und dem Kreistag einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

Die Verwaltung strebt eine Vergabeentscheidung noch in 2019 an.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1.7:

Pflegebedarfsplanung: Geplanter Dialog mit Mitgliedern der Konferenz Alter und Pflege zur Kurzzeitpflege

Herr Wilhelm Schulze, Leiter der Stabsstelle demografischer Wandel und Sozialplanung, führt hierzu aus:

Die im Juni 2019 beschlossene aktuelle verbindliche Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg weist - wie die vorangegangenen Planungen - mit steigender Tendenz einen zusätzlichen Bedarf an solitären Kurzzeitpflegeplätzen in nicht unerheblichem Umfang aus.

Trotz vielfältiger Bemühungen in der Vergangenheit, u.a. durch Initiierung einer entsprechenden Bedarfsausschreibung und in der Folge die Herausnahme der Kurzzeitpflege aus der verbindlichen Bedarfsplanung, ist es in den letzten Jahren nicht gelungen, eine ausreichende Bedarfsdeckung in diesem Pflegeschwerpunkt im Kreis Heinsberg zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund sucht die Verwaltung nochmals das Gespräch mit Trägern, Einrichtungen und Institutionen aus dem Bereich der stationären Pflege. Dieser Dialogaustausch soll am 11. September 2019 stattfinden. Hierbei sollen insbesondere die Aspekte der Rechtsvorgaben, Kostengesichtspunkte und der praktischen Erkenntnislagen erörtert und wenn möglich die weitere Vorgehensweise erarbeitet werden.

Über die Ergebnisse des Dialogs wird die Verwaltung nachfolgend berichten.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1.8:

Entwicklung der medizinischen Versorgung im Kreis Heinsberg

Frau Daniela Ritterfeld, Sozial- und Gesundheitsdezernentin des Kreises, berichtet hierzu wie folgt:

Die Entwicklung der hausärztlichen Versorgung ist auch im Kreis Heinsberg aufmerksam zu betrachten. Die bisher in der Regel noch gut funktionierenden Strukturen müssen weiterhin erhalten bleiben bzw. z. T. auch verbessert werden.

Zum Zwecke einer Bestandsaufnahme für den Bereich des Kreises Heinsberg hat der Landrat bereits zu Beginn des Jahres 2019 ein Gespräch mit Vertretern der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein geführt. Hierbei haben diese die für den Kreis Heinsberg relevanten Daten vorgestellt. Von besonderer Wichtigkeit sind hierbei der sog. Versorgungsgrad sowie das Durchschnittsalter der Hausärzte im Kreisgebiet. Es ergaben sich hierbei folgende Zahlen (Stand: 01.07.2018):

Versorgungsgrad und Durchschnittsalter der Hausärzte

Planungsbereich „Mittelbereich“	Einwohner (30.11.2017)	Anzahl Ärzte	Versorgungs- grad	Niederlassungs- möglichkeiten	Durchschnitts- alter
MB Erkelenz	43.415	27	103,4 %	2	57,1
MB Geilenkirchen (Gangelt, GK, Selfkant)	49.524	30	103,2 %	2	56,9
MB Heinsberg (HS, Waldfeucht, Wassen- berg)	68.546	40,5	99,0 %	4,5	55,6
MB Hückelhoven	39.521	30	128,5 %	0	57,5
MB Übach- Palenberg	24.085	14	98,0 %	2	58,6
MB Wegberg	27.897	18	105,7 %	1	52,5
Kreis Heinsberg	252.988	159,5	105,8 %	11,5	56,4
Nordrhein	9.649.629	5.987,05	104,5 % (Durchschnitt)	255	55,2

Der Versorgungsgrad wird von der Kassenärztlichen Vereinigung ermittelt. Hierbei wird als Zielgröße für die Einwohner/Arzt-Relation grundsätzlich die Verhältniszahl 1.671 Einwohner/Arzt innerhalb des Mittelbereichs zugrunde gelegt. Eine rechnerische Bedarfsdeckung wird bei einem Versorgungsgrad von mindestens 100 % erreicht. Bei einem Versorgungsgrad von mehr als 110 % werden keine weiteren Niederlassungsmöglichkeiten seitens der KV Nordrhein eingeräumt.

Aus den dargestellten Zahlen ergibt sich, dass eine akute Notlage, d. h. dass die wohnortnahe Erreichbarkeit eines Hausarztes nicht mehr gewährleistet werden kann, für das Kreisgebiet derzeit nicht besteht.

Gleichwohl erscheinen unter dem Aspekt einer längerfristigen Planung Maßnahmen angezeigt, die Anreize für die kontinuierliche Niederlassung von Hausärzten im Kreisgebiet bieten. Derartige Maßnahmen könnten zusätzlich zu den bereits seitens des Landes NRW eingeleiteten Maßnahmen (sog. Hausarztaktionsprogramm) sowie zusätzlich zu den Maßnahmen der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein unterstützend wirken.

Es geht hierbei insbesondere um die Bewerbung des hiesigen Standortes als lebenswerter Kreis. Hierzu wurde z. B. bereits Kontakt aufgenommen mit Herrn Schirowski von der WFG. Denkbar wären auch Investitionskostenzuschüsse für die Ausbildung von medizinischen Fachangestellten in der hausärztlichen Versorgung. Solchermaßen fortgebildete Fachkräfte sind u. a. auch in der Lage, Hausbesuche durchzuführen und medizinische Aufgaben im Umfeld des Patienten zu übernehmen (z. B. sog. VerAH - Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis; sog. EVA - entlastende Versorgungsassistentin) und können so zur Entlastung des Hausarztes und zu einer verbesserten Praxisorganisationsstruktur beitragen. Ebenfalls positiv diskutiert wurde die Idee der Zurverfügungstellung von Praxisräumen in der Fläche als Zweigstellen für Sprechstunden für bereits niedergelassene Ärzte.

In einem im Juli mit Vertretern der Ärztekammer Nordrhein, der KV Nordrhein und des Hausärzterverbandes Nordrhein e. V. im Kreishaus geführten Gespräch wurde deutlich, dass seitens der Hausärzte eine solche zusätzliche Unterstützung durch den Kreis präferiert würde. Abschließend ist festzustellen, dass in den bislang geführten Gesprächen regelmäßig deutlich wurde, dass die sowohl seitens des Landes wie auch seitens der KV Nordrhein zur Verfügung stehenden Fördermittel (Investitionskostenzuschüsse, Förderung von Praxishospitationen, Förderprogramm Quereinstieg Allgemeinmedizin) im Ergebnis keine durchschlagenden Anreize darstellen, um die Ansiedlung von Hausärzten „schlagartig“ zu fördern. Gleiches dürfte für die im Februar 2019 in Kraft getretene Landarztverordnung gelten.

Seitens des Kreises wird der oben dargestellte Aspekt einer organisatorischen Unterstützung weiterverfolgt werden; zu gegebener Zeit wird insofern weiter berichtet werden.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2.1:

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemäß § 12 GeschO vom 30.08.2019 betreffend "Teilhabeleistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes"

Die Anfrage ging erst nach Versand der Einladung und Sitzungsunterlagen am 30.08.2019 bei der Verwaltung ein. Der Anfragetext wurde den Ausschussmitgliedern als Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

Herr Holger Thiel, Sachgebietsleiter „Widerspruchsangelegenheiten/Bildungs- und Teilhabepaket“ im Amt für Soziales, beantwortet die Anfrage:

Frage 1: Die Schulen und Kita`s müssen oft selbst die Betroffenen über das BuT informieren. Warum wird dies nicht über Jobcenter und/oder das Sozialamt (Grundsicherungsstelle) gemacht, da dort alle benötigten Angaben vorliegen?

Antwort 1: Wie Schulen, Kindertagesstätten, Eltern und Leistungsberechtigte über Leistungsinhalte und -voraussetzungen des Bildungs- und Teilhabepaketes und die Abläufe des Verwaltungsverfahrens informiert werden, hat die Verwaltung in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 21.11.2018 zu TOP 3.5 in der Antwort auf die dortige Frage 2 in der Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 06.11.2018 „Wie werden die Schulen/Eltern/Leistungsberechtigten über diese Fördermöglichkeiten informiert?“ erläutert. Auf die seinerzeitige Antwort wird verwiesen.

Selbstverständlich informieren das Jobcenter Kreis Heinsberg, die Sozialämter der kreisangehörigen Kommunen und das Amt für Soziales umfassend über das Bildungs- und Teilhabepaket. Eine „zentrale Grundsicherungsstelle“ beim Amt für Soziales gibt es aufgrund der - teilweisen - Delegation der Aufgabe „Sicherstellung des Lebensunterhaltes“ auf die kreisangehörigen Kommunen nicht.

Der Personenkreis der Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfänger ist dem Jobcenter und dem Amt für Soziales allerdings nicht bekannt. Kindergeldberechtigte Wohngeldempfänger werden durch ein dem Wohngeldbescheid beigelegtes Informationsblatt (s. Anlage) über die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes informiert. Auch jedem Bescheid über Kinderzuschlag ist ein entsprechendes Merkblatt beigelegt¹⁴.

Gerade Schulen und Kindertageseinrichtungen sind dennoch unverzichtbare Multiplikatoren zur Weitergabe von Informationen über die Leistungsinhalte und -voraussetzungen des Bildungs- und Teilhabepaketes und die Abläufe des

¹⁴ Telefonat mit der „Hotline“ der Kindergeldkasse (0800 4 5555 30) am 03.09.2019

Verwaltungsverfahren. Dies ist z. B. eine grundlegende Aufgabe der Schulsozialarbeit. Sie werden daher vom Amt für Soziales des Kreises immer wieder mit der Bitte um Weitergabe an interessierte Personen informiert.

Beim Jobcenter bzw. dem Sozialamt liegen zwar die grundsätzlichen, anspruchsbegründenden persönlichen Daten vor, nicht aber die Informationen über einen spezifischen Bedarf, der aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zu decken ist.

Frage 2: Das Verfahren bindet viel Arbeitskraft in den Kindergärten, den Sekretariaten der Schulen und bei den Lehrer*innen. Insbesondere bei Klassenfahrten/Wandertagen besteht auch das Problem, dass sich im Vorfeld die Kosten nicht immer genau beziffern lassen, sondern nur ein bestimmter Kostenrahmen besteht.

Warum muss noch einmal ein gesondertes Formular ausgefüllt werden? Warum reicht dem Sozialamt nicht das gleiche Schreiben, welches alle Schüler*innen für ihre Eltern bekommen, in dem die Informationen zur Klassenfahrt enthalten sind?

Antwort 2: Es handelt sich bei den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes um einen höchstpersönlichen Anspruch, dessen Realisierung eines konkreten Antrages bedarf. Durch diesen einmal pro Schuljahr zu stellenden Antrag erhält das Jobcenter bzw. das Amt für Soziales die grundlegenden anspruchsbegründenden und für das Verfahren notwendigen Informationen (Globalantrag). Soweit es sich nicht um die „Schulbedarfspauschale“ handelt, bedarf es noch einer Konkretisierung der gewünschten Leistung.

Für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt (§ 28 Abs. 2 SGB II/§ 34 Abs. 2 SGB XII). Eine Bewilligung für einen "Kostenrahmen" (z. B. "ca. 300 €" oder „120 bis 140 €“) ist nicht möglich. Daher muss sich die Schule/der Kindergarten auf dem Vordruck hinsichtlich der Kosten erklären. Wenn aus dem Elternbrief alle notwendigen Angaben ersichtlich sind und deutlich ist, für welches Kind der Elternbrief gilt, ist der Vordruck nicht zwingend erforderlich. Ein Elternbrief "an die Kinder der Klasse 7 a" reicht nicht.

Frage 3: Das Verfahren dauert auch in Bezug auf die Erstattung der Kosten zu lange. Jugendherbergen z.B. müssen oft mehrere Wochen vorher bezahlt werden. Es kommt nicht selten vor, dass das Geld vorgestreckt werden muss, so Berichte von Lehrer*innen und Eltern.

Welches vereinfachte, effektive und 'kundenfreundliche' Verfahren schlägt die Verwaltung für die Zukunft vor?

Antwort 3: Wird der Antrag rechtzeitig gestellt und die erforderlichen Unterlagen liegen vor, werden die Kosten für Klassenfahrten und Schulausflüge frühestens drei Monate vor der Fahrt bewilligt und ausgezahlt. Wenn Anzahlungen für Jugendherbergen, Busunternehmen etc. vorher geleistet werden müssen und ein entsprechender Nachweis vorliegt, erfolgt die Zahlung insoweit auch früher. Grundsätzlich sind damit Vorauszahlungen der Eltern nicht erforderlich. Das praktizierte Verfahren wird von der Verwaltung als ausreichend und praktikabel erachtet.

Dr. Kehren
Ausschussvorsitzender

Louven
Schriftführer